



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Verkehr BAV**  
Direktorin

3003 Bern

BAV;

POST CH AG

## **Versand per E-Mail**

An die konzessionierten Bus- und Schiffsunternehmen

Aktenzeichen: BAV-021.9-5/2/2/1/2

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

**Ittigen, 12. August 2024**

## **Informationen zur finanziellen Förderung von E-Bussen und Schiffen aufgrund des CO2-Gesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegendem Schreiben informieren wir Sie über den Stand der finanziellen Förderung von elektrischen Antriebstechnologien bei Bussen und Schiffen aufgrund des revidierten CO2-Gesetzes (SR 641.71).

Die Referendumsfrist für das revidierte CO2-Gesetz ist am 4. Juli 2024 abgelaufen. Es wurde kein Referendum ergriffen. Die Vernehmlassung<sup>1</sup> der Verordnungsbestimmungen wurde am 26. Juni 2024 eröffnet und läuft noch bis zum 17. Oktober 2024. Aktuell gehen wir von einer rückwirkenden Inkraftsetzung von Gesetz und Verordnungen auf den 1. Januar 2025 aus.

### **Grundsätze der Förderung**

Der neue Artikel 41a des CO2-Gesetzes sieht eine bis Ende 2030 befristete finanzielle Förderung der Beschaffung von Bussen oder Schiffen mit elektrischem Antrieb (E-Busse / E-Schiffe) sowie der Umrüstung bestehender Schiffe auf elektrischen Antrieb durch den Bund vor. Für diese Förderung stehen jährlich höchstens 47 Millionen Franken zur Verfügung.

Gefördert werden:

- Busse, die im von Bund und Kanton gemeinsam bestellten regionalen Personenverkehr (RPV) eingesetzt werden, zu 75 % der Mehrkosten nach Abzug aller sonstigen Fördermittel;
- Busse, welche im übrigen konzessionierten Verkehr eingesetzt werden – unabhängig ob be-

Bundesamt für Verkehr BAV  
Jonas Baumgartner  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 463 47 57  
jonas.baumgartner@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>

<sup>1</sup> [https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/57/cons\\_1](https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/57/cons_1)



stellt oder nicht bestellt – zu 30 % der Mehrkosten nach Abzug aller sonstigen Fördermittel;

- Schiffe, welche im konzessionierten Verkehr eingesetzt werden, zu 30 % der Mehrkosten nach Abzug aller sonstigen Fördermittel, sowohl für die Neubeschaffung wie auch Umrüstung bestehender Schiffe.

Die Höhe der Förderung ist bei E-Bussen vom BAV gemäss Artikel 41a Absatz 3 CO2-Gesetz pauschal festzulegen. Aktuell ist das BAV im Austausch mit Vertretern des VöV, um eine einfache und gleichzeitig möglichst sachgerechte Herleitung der Mehrkosten von E-Bussen umzusetzen. Bei E-Schiffen wird eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen. Ziel ist, die Werte für 2025 und 2026 bis Ende August festlegen zu können, so dass diese noch für die Zweitofferten der RPV-Angebote berücksichtigt werden können.

Gefördert werden sollen sowohl Fahrzeuge, die sich im Eigentum der konzessionierten Unternehmen befinden als auch Fahrzeuge von Transportbeauftragten, die Leistungen aufgrund eines Betriebsvertrages gemäss Artikel 19 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) erbringen. Nicht gefördert werden sollen Fahrzeuge, die gemietet oder geleast sind oder sich nicht im Eigentum der konzessionierten Unternehmen oder Transportbeauftragten befinden.

### **Fördergesuche**

Vorgesehen ist, dass dem BAV zukünftig Gesuche um finanzielle Förderung jeweils bis Mitte des Vorjahres einzureichen sind, so dass das BAV vor der Inbetriebnahme der Fahrzeuge eine Mittelzuteilung vornehmen und die Förderbeiträge bestätigen kann. Aktuell sind wir daran, Musterformulare und elektronische Einreichungsmöglichkeit vorzubereiten.

### **Weiteres Vorgehen**

Über die definitiven Rahmenbedingungen der Förderung wie die Voraussetzungen und Prozesse wird das BAV nach der Auswertung der Vernehmlassung zu den Verordnungsbestimmungen entscheiden. Alle relevanten Informationen werden zukünftig ausschliesslich auf der Homepage des BAV veröffentlicht ([Finanzielle Förderung von elektrischen Antriebstechnologien](#)).

Für 2025 in Betrieb gehende Fahrzeuge können die Gesuche erst zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden. Gefördert werden dabei Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2025 immatrikuliert werden.

Aufgrund der separaten Förderung und im Sinne der Vereinfachung wird das BAV ab sofort keine expliziten Genehmigungen nach Art. 19 ARPV für die Beschaffung von E-Bussen mehr erteilen – wie dies heute bereits für Dieselbusse der Fall ist. Dem BAV sind daher ab sofort keine Gesuche für Betriebsmittelgenehmigungen mehr einzureichen. Im Rahmen des Gesuches für die Förderung im bestellten Verkehr ist dagegen eine Bestätigung der Kantone oder Gemeinde einzureichen, dass diese der Beschaffung zustimmen.

Fragen zur finanziellen Förderung von E-Bussen und E-Schiffen können an die E-Mail-Adresse «[per-  
sonenverkehr@bav.admin.ch](mailto:personenverkehr@bav.admin.ch)» adressiert werden.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Treibstoffzollrückerstattung verweisen wir an das zuständige Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Christa Hostettler  
Direktorin

Martin von Känel  
Vizedirektor

Kopie per E-Mail an:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern, [info@bafu.admin.ch](mailto:info@bafu.admin.ch) / [bettina.kast@bafu.admin.ch](mailto:bettina.kast@bafu.admin.ch)
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), 3003 Bern [direktion@bazg.admin.ch](mailto:direktion@bazg.admin.ch)
- VöV, Dählhölzliweg 12, 3005 Bern, [ueli.stueckelberger@voev.ch](mailto:ueli.stueckelberger@voev.ch)
- KKDöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7, [markus.sieber@koev.ch](mailto:markus.sieber@koev.ch)
- Kantonale Ämter für öffentlichen Verkehr

Intern per Zeiger an:

- Ho, VOM, PK, km, uw, sf, fz, mz, pv(alle)